

# 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Zwönitz

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) beschließt der Stadtrat der Stadt Zwönitz am 19.06.2018 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Zwönitz vom 19.11.2015 (Zwönitzer Wochenblatt Nr. 49, Jahrgang 26 vom 03.12.2015):

## § 1 Änderungsbestimmungen

Der § 6 (2) – Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates wird wie folgt geändert:

*Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.*

*Neben den nach § 28 (2) SächsGemO aufgeführten Vorbehaltsaufgaben entscheidet ausschließlich der Stadtrat über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 (5) SächsGemO ab einem Wert von mehr als 50,00 € je Zuwendung.*

*Dem Stadtrat ist halbjährlich eine Information über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 (5) SächsGemO bis zu 50,00 € je Zuwendung vorzulegen.*

Der § 11 (2) Nr. 6 – Aufgaben des Finanz- und Verwaltungsausschusses wird wie folgt geändert:

*Die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppen 1 und 2 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 und die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeitern der Entgeltgruppen 6 bis 9c TVöD bzw. S5 bis S14 TVöD SuE, soweit es sich nicht um Aushilfen handelt, ...*

Der § 17 – Aufgaben des Bürgermeisters wird um die Nummer 11 ergänzt:

*11. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Stadt Zwönitz ist, sowie über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von bis zu 50,00 € im Einzelfall.*

Der § 19 (2) – Vertretung des Bürgermeisters und des Beigeordneten wird wie folgt geändert:

*Die Vertretung in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung übernimmt bei Abwesenheit des Bürgermeisters und dessen Beigeordneten der Fachbereichsleiter*

*Innere Verwaltung/ Hauptamt und bei dessen Abwesenheit der Fachbereichsleiter  
Bauwesen/ Bauverwaltung.*

## **2. Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Zwönitz tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zwönitz, den 20.06.2018



Wolfgang Triebert  
Bürgermeister

